

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2014/2134

**Beratungsfolge:**

Rat der Gemeinde Swisttal

**Termin**

04.11.2020

**Entscheidung**

Entscheidung

**Öffentl.**

Ö

---

**Tagesordnungspunkt:**



Bestellung eines Mitgliedes für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Kommunale Informationsverarbeitung "civitec"

---

**Beschluss:**

Der Rat wählt für die Dauer der Wahlzeit des Rates als Vertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Bürgermeisterin Kalkbrenner und als ihren Stellvertreter den Leiter der ADV der Gemeindeverwaltung Swisttal Herbert Mahlberg.

**Sachverhalt:**

Mit dem Ziel der Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik bilden der Oberbergische Kreis, der Rhein-Sieg-Kreis, die Stadt Solingen und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der beiden Kreise einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „civitec“. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, der durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für ihre Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung gewählt wird. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

Nach § 63 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen die Regelung des § 113 GO NRW. Nach § 113 Abs. 1 GO NRW haben die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder

Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

In § 113 Abs. 2 GO NRW ist geregelt, dass bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Rat bestellter Vertreter, in den in § 113 Abs. 1 GO NRW genannten Fällen, die Gemeinde vertritt. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete dazuzählen, was insbesondere in § 15 Abs. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit festgelegt ist. Die v.g. Sätze des § 113 GO NRW gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstands oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.

Welches Verfahren bei der Bestellung anzuwenden ist, Mehrheitsbeschluss oder Wahl, richtet sich nach § 50 GO NRW. § 50 Abs. 4 GO NRW regelt das Verfahren, wenn der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder i.S.v. § 113 GO NRW zu wählen hat. Ist nur ein Vertreter oder Mitglied zu wählen, richtet sich das Verfahren nach § 50 Abs. 2 GO NRW.

§ 50 Abs. 2 GO NRW bestimmt, dass Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen wird. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Es wird vorgeschlagen Bürgermeisterin Kalkbrenner und als ihren Stellvertreter den Leiter der ADV der Gemeindeverwaltung Swisttal, Herrn Herbert Mahlberg für die Dauer der Wahlzeit des Rates als Vertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung zu wählen.